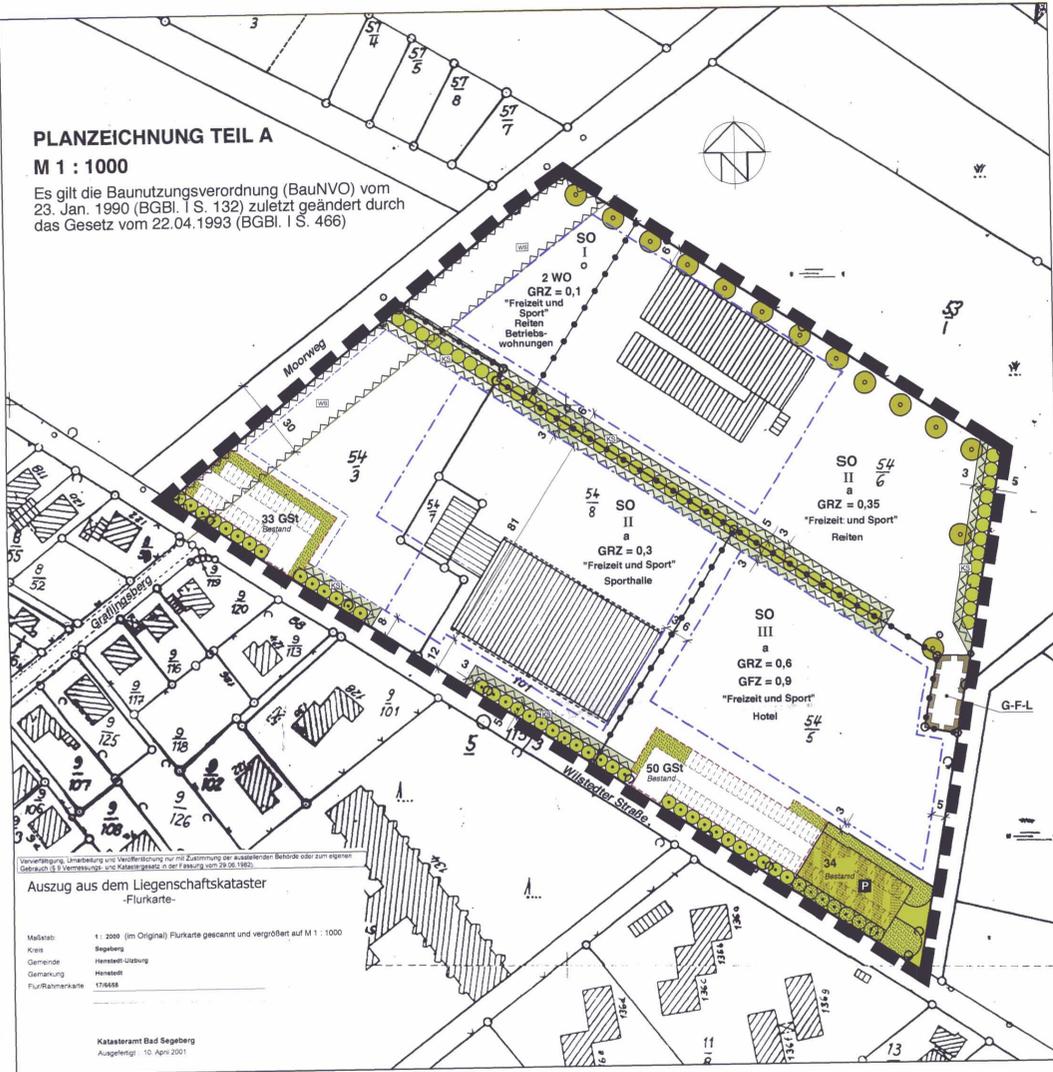


SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42, 2. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG TEIL A M 1 : 1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



Auszug aus dem Liegenschaftskataster -Flurkarte-

Maßstab: 1: 2000 (im Original) Flurkarte gesamt und vergrößert auf M 1 : 1000
Kreis: Segeberg
Gemeinde: Henstedt-Ulzburg
Gemarkung: Henstedt
Flurkartenkarte: 134664

Katasteramt Bad Segeberg
Ausgegeben: 10. April 2001

- hier: Knickschutzstreifen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

- Knick, zu erhalten § 15 b LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. Flurstücksbezeichnung
- Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

1. In der abweichenden Bauweise sind Baukörper von über 50m Länge mit den sonst geltenden Abstandsregelungen der Landesbauordnung (LBO) zulässig.
2. Innerhalb der Knickschutzstreifen ist jegliche Bebauung unzulässig.
3. Über die hier getroffenen Festsetzungen hinaus gelten die des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 42 sowie die der 1. Änderung fort.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.07.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.08.2001 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 17.07.2001 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.08.2001 bis zum 01.10.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrund von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2001
 (Bürgermeister)

Die Verfahrensschritte nach den Abs. 3. und 5. wurden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 gleichzeitig durchgeführt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2001
 (Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2001
 (Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.12.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss am 11.12.2001 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2001
 (Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
- Henstedt-Ulzburg, den 11.12.2001
 (Bürgermeister)
9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 19.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.12.2001 in Kraft getreten.
- Henstedt-Ulzburg, den 20.12.2001
 (Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, für das Gebiet: nördlich der Wilstedter Straße - südlich des Moorweges - angrenzend zum Wittmoor, d.h. für den Bereich der Reithalle und der Tennisanlage TCA, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M 1 : 10.000

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 2. ÄNDERUNG "Freizeitgelände Wittmoor"

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH DER WILSTEDTER STRASSE
- SÜDLICH DES MOORWEGES -
ANGRENZEND ZUM WITTMOOR, D.H. FÜR DEN BEREICH
DER REITHALLE UND DER TENNISANLAGE TCA

Endgültige Planfassung 11.12.2001
Architektur + Stadtplanung Dipl.-Ing. M. Baum Graumannweg 69, 22067 Hamburg
Bearbeitet: Schulz Gezeichnet: Schrör Projekt Nr.: 883

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

- ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A
- | | |
|----------------|---|
| | Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB |
| | Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO Freizeit und Sport mit Angabe der Nutzungsarten z.B. Reiten |
| | Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB |
| z.B. GRZ = 0,3 | Grundflächenzahl § 16 BauNVO |
| z.B. GFZ = 0,9 | Geschossflächenzahl § 16 BauNVO |
| z.B. II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 BauNVO |
| z.B. 2 WO | Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 (1) 6 BauGB |
| | Bauweisen und Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB |
| o | Offene Bauweise § 22 BauNVO |
| a | Abweichende Bauweise § 22 BauNVO |
| - - - | Baugrenze § 23 BauNVO |
| - - - - | Baugrenze Tennisanlage § 23 BauNVO |
| GSt | Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) 4 BauGB |

- | | |
|--|---|
| | Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung |
| | Öffentliche Parkplätze |
| | Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB |
| | Knick, anzulegen § 9 (1) 25a BauGB |
| | Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB |
| | Sonstige Planzeichen |
| | Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, zu Gunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsträger § 9 (1) 21 BauGB |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauGB |
| | hier: Waldschutzstreifen zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 31. Oktober 1995 (GVObI. Schl. H. S. 353) |